



Spiegelbelegerin in Fürth. Auf Tischen brachten Arbeiterinnen flüssiges Quecksilber auf Glasscheiben. Dass Quecksilber bei Raumtemperatur verdunstet und hochgiftig ist, war damals schon bekannt. Eine Quecksilbervergiftung mit lebensgefährlichen oder tödlichen Folgen wurde hingenommen.  
Foto: Stadtarchiv Fürth

## Kohlenmonoxidvergiftungen, Taucherkrankheit, Bleistaub

Die Einbeziehung von Berufskrankheiten in die gesetzliche Unfallversicherung war ein langwieriger Prozess

Seit 1884 werden in Deutschland Arbeitsunfälle durch die gesetzliche Unfallversicherung entschädigt. Bis auch Berufskrankheiten dem Schutz der Unfallversicherung unterstellt wurden, dauerte es noch einmal mehr als 40 Jahre.

Berichte über Berufskrankheiten reichen weit zurück bis ins Altertum. In der frühen Neuzeit beschrieben Georg Agricola und Paracelsus die Staublungenerkrankungen der Bergleute. Auch aus anderen Berufen, zum Beispiel bei Malern, wurde über Vergiftungen und beruflich bedingte Krankheiten berichtet.

Die Industrielle Revolution im 19. Jahrhundert führte zu tiefgreifenden Änderungen der Arbeitsabläufe und -bedingungen. Mit der Industrialisierung stiegen nicht nur die Unfallgefahren in den Betrieben. Durch den Einsatz neuartiger Produktionsweisen und die Verwendung von Chemikalien entstand eine Vielzahl von Gesundheitsgefährdungen. Während jedoch die Arbeitsunfälle – nicht zuletzt auch durch die häufigen und aufsehenerregenden Massenunfälle – als besonderes Problem erkannt wurden, galten Erkrankungen aufgrund von längerfristigen arbeitsbedingten Einwirkungen lange Zeit als „Berufsrisiko“.

Als vor über 130 Jahren mit der Bismarckschen Sozialgesetzgebung Arbeitsunfälle über die gesetzliche Unfallversicherung entschädigt wurden, war dies eine Pionierleistung der staatlichen Sozialpolitik. Mit

der Einführung des Krankenversicherungsschutzes im Jahre 1883 und der Rentenversicherung im Jahre 1889 war Deutschland damit Vorreiter bei der Absicherung der Arbeiter gegen die Gefahren der Arbeitswelt und gegen soziale Risiken wie Krankheit oder Invalidität.

Berufskrankheiten wurden jedoch erst 40 Jahre nach der Einführung der gesetzlichen Unfallversicherung entschädigt. Hier war Deutschland weniger fortschrittlich als andere Länder. In der Schweiz wurden Berufskrankheiten bereits 1887, in England 1897 entschädigungspflichtig – allerdings über die obligatorischen privaten Haftpflichtversicherungen der Unternehmer.

Die Forderung, auch Berufskrankheiten in den Geltungsbereich der gesetzlichen Unfallversicherung einzubeziehen, wurde bei den Beratungen des Unfallversicherungsgesetzes im Reichstag erhoben, fand jedoch keine Berücksichtigung. Die 1885 im Deutschen Reich eingeführte Unfallversicherung entschädigte Berufskrankheiten nur ausnahmsweise, und zwar dann, wenn sie Folge eines Unfalls waren (einmaliges Ereignis) oder wenn es sich um akute Vergiftungen oder Schädigungen handelte. So

konnten beispielsweise die damals häufig auftretenden Kohlenmonoxidvergiftungen entschädigt werden, wenn sie innerhalb einer Arbeitsschicht aufgetreten waren.

Zu den Berufskrankheiten, die von der Unfallversicherung ebenfalls erfasst waren, gehörte die sogenannte „Caissonkrankheit“ oder „Taucherkrankheit“ durch Arbeiten in Druckluft. So wurden 1909 beim Bau des ersten Elbtunnels in Hamburg Druckluftbehälter eingesetzt, in denen die Arbeiter unter Überdruck arbeiteten. Zahlreiche Arbeiter erkrankten an den Auswirkungen dieser Arbeit, drei starben. Die Geschädigten und Hinterbliebenen wurden von der Tiefbau-Berufsgenossenschaft wie bei einem Arbeitsunfall entschädigt, da man davon ausging, dass die Schädigung auf ein einmaliges Ereignis zurückzuführen bzw. während einer Arbeitsschicht entstanden war.

Hatten sich Beschäftigte jedoch eine Vergiftung oder andere Gesundheitsschäden durch länger dauernde Einwirkungen zugezogen, war die Unfallversicherung nicht zuständig – und der Geschädigte war im Fall einer Erkrankung auf die Krankenversicherung oder bei Invalidität auf die da-

# Reichsgesetzblatt

69

Teil I

1925      Ausgegeben zu Berlin, den 15. Mai 1925      Nr. 20

**Inhalt:** Verordnung über Ausübung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten. Vom 12. Mai 1925.  
über die Versicherung bei in der Kaufverflechtung, auf Kesselbauwerken und Schiffbauwerken sowie in der Schiffbauverflechtung Beschäftigten, nach dem Werten Buche der Reichsversicherungsordnung verpflichtendpflichtige Personen. §. 7.

## Verordnung über Ausübung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten. Vom 12. Mai 1925.

Auf Grund des § 547 der Reichsversicherungsordnung wird mit Zustimmung des Reichstags folgendes verordnet:

- § 1 Die Unfallversicherung wird auf die in Spalte II der Anlage I bezeichneten gewerblichen Berufskrankheiten ausgedehnt.
- § 2 Für die Durchführung der Unfallversicherung bei gewerblichen Berufskrankheiten gelten die Vorschriften über die Gewerbe-Unfallversicherung entsprechend, soweit nicht die §§ 3 bis 12 anderes vorschreiben.
- § 3 Der Versicherung gegen eine gewerbliche Berufskrankheit unterliegt nur die in Spalte III der Anlage I aufgeführten Betriebe, sofern sie unter die Gewerbe-Unfallversicherung fallen.
- § 4 Eine Entschädigung wird bewährt, wenn die Krankheit durch berufliche Beschäftigung in einem der Betriebe gegen die Krankheit unterliegenden Betriebe verursacht ist.
- § 5 Bei Anwendung der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Gewerbe-Unfallversicherung tritt an die Stelle der Körperverletzung durch Unfall die Erkrankung an einer gewerblichen Berufskrankheit, an die Stelle der Tötung durch Unfall der Tod infolge einer gewerblichen Berufskrankheit.
- § 6 Mit dem Beginn des Unfalls gilt der Beginn der Krankheit im Sinne der Krankenversicherung. Bei Anwendung der §§ 154b, 1547 der Reichsversicherungsordnung gilt als Zeitpunkt des Unfalls das Ende der Beschäftigung des Versicherten in dem der Verletzung unterliegenden Betriebe.

befähigt wird, welcher der Versicherung gegen die Krankheit unterliegt, so kann ihm der Versicherungsträger eine Übergangsrente bis zur Beseitigung der Welle so lange gewähren, als er die Beschäftigung in diesem Betriebe antreibt.

Die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ist neben der Übergangsrente zu gewähren.

§ 7 Die Vorschriften über die Unfallanzeige und die Unfalluntersuchung (§§ 1552 bis 1567 der Reichsversicherungsordnung) gelten mit folgenden Abänderungen: An die Stelle der Ortsbehörde tritt das Versicherungsamt des Betriebes.

Das Versicherungsamt läßt jeden Erkrankten durch einen geeigneten Arzt auf Kosten der Versicherungsträger untersuchen. Es befindet darüber, wieviel im höchsten eine Unterzahlung stattdes ist kann sie selbst vornehmen oder die Ortsbehörde um die Vorname ersuchen.

§ 8 Ein Arzt, der einen Versicherten wegen einer gewerblichen Berufskrankheit behandelt, hat dem Versicherungsamte die Erkrankung unverzüglich anzuzeigen. Das Reichsversicherungsamt stellt das Matter für die Anzeige fest.

§ 9 Das Versicherungsamt kann gegen den Arzt Zahlungsschulden in Geld verhängen, wenn er die Anzeige nicht rechtzeitig erhaltet. Auf Beschwerde gegen die Festsetzung der Strafe entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

Der Arzt hat gegen den Versicherungsträger Anspruch auf eine Gebühr für die Anzeige. Für die Höhe der Gebühr gilt § 80 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung.

Das Versicherungsamt überfendet binnen 24 Stunden dem Versicherungsträger eine Abschrift der Anzeige und nimmt die Unterzahlung nach § 7 vor.

§ 10 Das Versicherungsamt überfendet eine Abschrift der Anzeige über die Erkrankung (§§ 7, 8) oder einen Antrag darauf dem benannten Arzte nach näherer Bestimmung der obersten Verwaltungsbehörde.

70 Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1925, Teil I

### Anlage 1

- § 10 Der Beruf ist nicht ausgeschlossen in allen Fällen, in denen festigt ist, ob ein Krankheitszustand ganz oder teilweise Berufscharakter im Sinne dieser Verordnung ist, oder in denen der Anspruch sonst dem Grunde nach festigt ist.
- § 11 Der Reichsarbeitsminister stellt Richtlinien darüber auf, welche Krankheitszustände unter den Begriff der gewerblichen Berufskrankheiten im Sinne der Spalte II der Anlage I fallen.
- § 12 Das Reichsversicherungsamt kann Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung erlassen.
- § 13 Die Verordnung tritt am 1. Juli 1925 in Kraft. Erkrankte ein Versicherten nach dem Inkrafttreten falkender Verordnung an einer unter die Verordnung fallenden Krankheit und ist er nach dem 31. März 1925 in einem der Betriebe beschäftigt gewesen, so wird Entschädigung auch dann gewährt, wenn die Krankheit wesentlich durch eine Beschäftigung nach dem 31. Dezember 1924 in Betrieben verursacht ist, die in Spalte III der Anlage I neben der Krankheit bezeichnet sind. Dabei gilt als Zeitpunkt der Erkrankung der Beginn der Krankheit im Sinne der Krankenversicherung.

Obz. Nr.	I	II	III
1	Erkrankungen durch Blei oder seine Verbindungen		
2	Erkrankungen durch Phosphor		
3	Erkrankungen durch Quecksilber oder seine Verbindungen		
4	Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen		
5	Erkrankungen durch Zinnpulver oder seine Verbindungen		
6	Erkrankungen durch Schwefelkohlenstoff		
7	Erkrankungen an Hautleiden durch Holz, Knochen, Tierhäuten, Felle und verwandte Stoffe		
8	Brauer-Säure- oder Bleibrennerei		
9	Erkrankungen durch Säuren, Alkalien und andere hochtoxische Stoffe		
10	Wundkrankheit der Vergleise		
11	Schwermetalle durch Staub		

Der Reichsarbeitsminister  
Dr. Brauns

Sp. Nr. 1 bis 7. Betriebe, in denen Erkrankte regelmäßig der Erkrankung der in Spalte II bezeichneten Stoffe ausgesetzt sind.  
Betriebe, in denen Erkrankte die in Spalte III bezeichneten Stoffe ausgesetzt sind.  
Betriebe, in denen Erkrankte die in Spalte III bezeichneten Stoffe ausgesetzt sind.  
Betriebe, in denen Erkrankte die in Spalte III bezeichneten Stoffe ausgesetzt sind.  
Betriebe, in denen Erkrankte die in Spalte III bezeichneten Stoffe ausgesetzt sind.  
Betriebe, in denen Erkrankte die in Spalte III bezeichneten Stoffe ausgesetzt sind.  
Betriebe, in denen Erkrankte die in Spalte III bezeichneten Stoffe ausgesetzt sind.  
Betriebe, in denen Erkrankte die in Spalte III bezeichneten Stoffe ausgesetzt sind.  
Betriebe, in denen Erkrankte die in Spalte III bezeichneten Stoffe ausgesetzt sind.  
Betriebe, in denen Erkrankte die in Spalte III bezeichneten Stoffe ausgesetzt sind.

## Dritte Verordnung über die Versicherung bei in der Kaufverflechtung, auf Kesselbauwerken und Schiffbauwerken sowie in der Schiffbauverflechtung Beschäftigten, nach dem Werten Buche der Reichsversicherungsordnung verpflichtendpflichtige Personen. Vom 8. Mai 1925.

Auf Grund des § 1245 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung wird folgendes bestimmt:

- § 1 Es sind zu versichern:
  - Jungen und Halbmadner in der Kleinfahrt ..... in Lohnklasse 2,
  - Jungmadner und Kleinfahrt in der Kleinfahrt, Jungen und Halbmadner in der Kleinfahrt ..... 3,
  - Jungmadner und Kleinfahrt auf Fischdampfern sowie Halbmadner (Kleinfahrt) und Jungen (Kleinfahrt) auf Frachtschiffen ..... 4,
  - alle übrigen in der Kleinfahrt verpflichtendpflichtigen Personen ..... 5.

§ 2 Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1925 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die Bestimmungen der Zweiten Verordnung über die Versicherung bei in der Kaufverflechtung, auf Kesselbauwerken und Schiffbauwerken sowie in der Schiffbauverflechtung Beschäftigten, nach dem Werten Buche der Reichsversicherungsordnung verpflichtendpflichtigen Personen vom 17. Oktober 1923 (Reichsgesetz I S. 978) außer Kraft.  
Berlin, den 8. Mai 1925.  
Der Reichsarbeitsminister  
Im Auftrage  
Dr. Ritter

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei getrennten Teilen - Teil I und Teil II - fortlaufender Folge nur durch die Spaltenseiten. Der Preispreis beträgt für Teil I vierzig Pfennige, für Teil II vierzig Pfennige, für beide zusammen achtzig Pfennige. Der Preis wird nach Bedarf korrigiert.  
Herausgegeben vom Reichsminister des Innern. - Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

1925: Veröffentlichung der ersten Berufskrankheitenliste im Reichsgesetzblatt.

mals noch sehr niedrigen Leistungen der Rentenversicherung angewiesen. Hinterbliebene gingen zunächst ganz leer aus - Renten für Witwen und Waisen gab es in der Invalidenversicherung erst seit 1911.

Zahlreiche Auseinandersetzungen zeugen von dieser Problematik. Im Zweifelsfall war es für den betroffenen Arbeiter schwer nachzuweisen, dass beispielsweise eine Kohlenmonoxidvergiftung innerhalb einer einzigen Schicht entstanden war und nicht durch längerfristige Einwirkungen.

Die Chemische Industrie war im Kaiserreich eine der Schlüsselindustrien - die deutsche synthetische Farbenindustrie hatte Weltgeltung. Immer neue chemische Verbindungen kamen zum Einsatz, und mit ihnen verbunden waren auch immer neue Gesundheitsgefahren. Sie reichten von schwer heilenden Hautkrankheiten über Chlorvergiftungen bis zum Blasenkrebs der Anilinarbeiter, eine Krankheit, die erstmals 1895 von Ludwig Rehn, dem Chirurgen und Fabrikarzt der Chemischen Werke Griesheim, beschrieben wurde.

Auch der Fabrikarbeitsverband, dem vor allem Arbeiter der chemischen Industrie angehörten, befasste sich intensiv mit der Frage der Berufskrankheiten und veröffentlichte 1911 ein 123-seitiges Buch über „Die Gefahren der Arbeit in der chemischen Industrie“. Der Vorsitzende des Fabrikarbeiterverbandes, Brey, zugleich sozialdemokratischer Reichstagsabgeordneter, setzte sich im Reichstag wiederholt für die Einbeziehung der Berufskrankheiten in die Unfallversicherung ein.

Eine der häufigsten Vergiftungen, die Bleivergiftung, trat nicht nur in der Chemischen Industrie oder in Druckereien auf. So wurde das für den Innen- und Außenanstrich verwendete Bleiweiß von den Malern meist noch selbst angerieben und mit einem Bindemittel, zum Beispiel Leinöl, vermischt. Dabei kamen die Maler mit dem giftigen Bleiweiß in Berührung - die Folge waren Bleierkrankungen.

Wie weit verbreitet diese waren, zeigt eine Krankheitsstatistik der Berliner Ortskrankenkasse der Maler: Demnach hatten

in den Jahren von 1906 bis 1912 von den 5.000 Mitgliedern 300 an Bleierkrankung gelitten.

Die Betroffenen und ihre Interessvertreter setzten sich für einen besseren Arbeitsschutz ein, so beispielsweise der gewerkschaftliche „Verband der Maler und Lackierer“. Eins seiner wichtigen Anliegen war ein Verbot der giftigen Bleifarben. Hierfür brachte der Verband 1903 eine Petition in den Reichstag ein, doch dieser konnte sich zu einem Verbot des Bleiweißes nicht durchringen. Ein Argument lautete, dass durch ein Verbot Tausende von Beschäftigten in der Bleifarbenindustrie und in den Bleibergwerken arbeitslos würden. Die Petition des Verbands führte jedoch für die Betriebe des Maler- und Anstreichergewerbes am 27. Juni 1905 zu einer Verordnung des Bundesrates, die zumindest das Anreiben der Bleifarben vor Ort untersagte.

Die 1911 in Kraft getretene Reichsversicherungsordnung (RVO) fasste das Recht der drei bestehenden Sozialversicherungszweige in einem Regelwerk zusammen.



Um 1895: Zentrifugenraum eines Chinin-Betriebs.

Foto: bpk/Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Berlin



Erster Weltkrieg: Frauen in der Munitionsfabrik.

Foto: Gebr. Haeckel, Kreisky-Archiv, Wien

Bei den Beratungen im Reichstag wurde nicht zuletzt durch den großen öffentlichen Druck auch die Problematik der Berufskrankheiten erörtert und die gesetzliche Möglichkeit geschaffen, Berufskrankheiten dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung zu unterstellen. Die Reichsregierung konnte nach Zustimmung durch die Ländervertretung per Verordnung die Unfallversicherung auf bestimmte gewerbliche Berufskrankheiten ausdehnen und für die Durchführung besondere Vorschriften erlassen. Bis zum Erlass einer Verordnung und der Einbeziehung der Berufskrankheiten in die Unfallversicherung sollten jedoch noch einige Jahre ins Land gehen.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Entschädigung von Berufskrankheiten, die in ihren Grundzügen bis heute gelten, waren damit jedoch gelegt:

- die Regierung legt auf dem Verordnungsweg in einer Liste die Berufskrankheiten fest (Listenprinzip),
- es werden nur bestimmte Berufskrankheiten entschädigt (eine im Jahre 1963 eingeführte Öffnungsklausel sieht hier Ausnahmen vor),
- diese Berufskrankheiten werden wie Unfälle entschädigt,
- ein Zusammenhang mit der schädigenden Tätigkeit muss nachweisbar sein (Kausalitätsprinzip).

Viele der noch heute bestehenden Probleme bei der Entschädigung von Berufskrankheiten lassen sich auf diese Grundprinzipien zurückführen. So lag es lange Zeit im Ermessen der Regierung, wann und in wel-

chem Umfang sie von ihrer Verordnungsermächtigung Gebrauch machte – nicht selten waren es wirtschaftliche oder politische Gründe, die für oder gegen die Aufnahme einer Krankheit als Berufskrankheit ausschlaggebend waren. Und der Nachweis, dass eine Krankheit auf schädigende Ursachen in der Arbeitswelt zurückzuführen ist, ist auch heute noch in manchen Fällen schwer zu führen.


1913 forderte der Reichstag die Reichsregierung schließlich auf, von der Möglichkeit, Berufskrankheiten der gesetzlichen Unfallversicherung zu unterstellen, Gebrauch zu machen. Die Reichsregierung startete daraufhin eine Umfrage unter den Beteiligten. Der Verband der Deutschen Berufsgenossenschaften lehnte die Einbeziehung der Berufskrankheiten in die Unfallversicherung jedoch ab. Begründung: „Bei der Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten erscheint Vorsicht geboten, einerseits mit Rücksicht auf die finanzielle Wirkung einer solchen Maßnahme, andererseits mit Rücksicht auf die ungünstige Beeinflussung des Volkscharakters, die von ihr zu befürchten ist.“

Die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie hingegen befürwortete die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten: „An der Frage der Entschädigung gewerblicher Berufskrankheiten ist die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie in besonderem Maße interessiert und zwar insofern, als bei ihr mehr als in den meisten anderen Industrien gewerbliche Erkrankungen in Form von Vergiftungen vorkommen dürften.“ Eine Entschädigung

derartiger Erkrankungen sei daher geboten, hieß es.

Der Beginn des Ersten Weltkrieges ließ die Vorarbeiten für eine Berufskrankheitenverordnung zunächst in den Hintergrund treten. Erst als die Meldungen über Vergiftungen in der Munitionsindustrie, die nicht selten tödlich endeten, erhebliche „Unruhe unter den Arbeiterkreisen“ erregten, sah sich die Reichsregierung zum Handeln veranlasst: Das Reichsamt des Inneren erließ im Jahre 1917 die Verordnung „Über die Gewährung von Sterbegeld und Hinterbliebenenrenten bei Gesundheitsschädigung durch aromatische Nitroverbindungen“.

Auslöser war der Fall des Fabrikarbeiters Josef S., der am 5. März 1915 an den Folgen einer Dinitrobenzolvergiftung gestorben war, die er sich beim Abfüllen von Granaten zugezogen hatte. Eine Gleichstellung solcher Erkrankungen mit Arbeitsunfällen war damit jedoch noch nicht gegeben, da die Entschädigung auf Erkrankungen mit tödlichem Ausgang beschränkt war.

Auch nach dem Ende des Ersten Weltkrieges dauerte es noch mehrere Jahre, bis die Reichsregierung dann 1925 von der Ermächtigung Gebrauch machte, Berufskrankheiten in die Unfallversicherung einzubeziehen. Die erste Berufskrankheitenverordnung vom 12. Mai 1925 umfasste zwölf Berufskrankheiten – vor allem Vergiftungen, wie sie in der Chemischen Industrie vorkamen. *Dr. Gerhilt Dietrich* 

sv:dok – Dokumentations- und Forschungsstelle der Sozialversicherungsträger, Bochum